

SATZUNGSÄNDERUNG ZUR
ERWEITERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE
FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES
"INNENSTADT – TEIL II"

Der Gemeinderat der Stadt Backnang hat aufgrund von § 142 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs.1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am folgende

Satzungsänderung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt - Teil II" beschlossen.

§ 1 – Erweiterung des Sanierungsgebietes

In der Innenstadt Backnang wurden die vier Sanierungsschwerpunkte, beschlossen am 17.07.2003, rechtskräftig seit 23.08.2003, erweitert um einen fünften Schwerpunkt "Grabenstraße" durch Beschluss vom 13.05.2004, erweitert um einen sechsten Schwerpunkt „Elisenhof“, Röntgenstraße 1-7 (Flst. 938/1 der Gemarkung Backnang) durch Beschluss vom 30.06.2005 als Sanierungsgebiet "Innenstadt – Teil II" förmlich festgelegt. Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Innenstadt – Teil II“ wird um die Bereiche Untere Marktstraße, Bleichwiese, Schweizerbau (Sulzbacher Straße 10) mit Gartenstraße und Schillerplatz 6-8 erweitert. Maßgebend ist der Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 23.05.2007. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 - Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird nach dem "Vereinfachten Verfahren" durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB finden keine Anwendung. Bis zum 31.12.2013 soll die Sanierung abgeschlossen sein.

§ 3 - Genehmigungspflichten

Die Vorschriften von § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs.1 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs.1 BauGB

1. eine etwaige Verletzung von § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzungen

wenn sie nicht in allen Fällen der Nr.1 innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs.4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadt Backnang geltend zu machen.

Auf die Bestimmungen des § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen.

Die Satzung einschließlich Begründung sowie der Lageplan können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der Dienstzeiten bei der Stadtkämmerei der Stadt Backnang, Im Biegel 13, 71522 Backnang, von jedermann eingesehen werden.

Auskünfte erteilt die Stadtkämmerei der Stadt Backnang unter Telefon: 07191/894-335 oder die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH unter Telefon: 0711/6454-219.

Backnang, den

Bürgermeisteramt

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister